

Musikschulverordnung

Konsultationsentwurf Volksschulamt im Hinblick auf den Regelungsbedarf auf Verordnungsstufe.

Allgemeines

Bildungsauftrag

Die Musikschulen sind bestrebt, die Freude und das Interesse an der Musik und am Musizieren zu wecken und zu erhalten. Sie fördern ihre Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren musikalischen Interessen und Begabungen, ihrem Engagement und ihren Zielen.

Gliederung und Zugang

Die Musikschulen bieten ein Grundangebot an. Dieses steht allen interessierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäss § 1 lit. a MuSG offen.

Sie stellen sicher, dass besonders talentierte und engagierte Schülerinnen und Schüler Zugang zu einem Förderprogramm und zu einer Studiumsvorbereitung haben.

Der Zugang zu einem Förderprogramm und zur Studiumsvorbereitung setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Promotion und Verbleib hängen von den Leistungen ab.

Musikschulen mit Förderprogramm und Studiumsvorbereitung legen vergleichbare Eintritts- Promotions- oder Leistungskriterien fest.

Angebot

Grundangebot (Musikalisches Mindestangebot)

Die Musikschulen fördern Schülerinnen und Schüler im Grundangebot entsprechend ihrem Lerntempo und ihren musikalischen Interessen.

Umfang

Alle Musikschulen gewährleisten innerhalb des Grundangebots ein musikalisches Mindestangebot für Kinder ab dem Volksschulalter.

Das musikalische Mindestangebot umfasst:

- Instrumental- und Gesangsunterricht,
- Ensembleunterricht,
- mindestens einen freiwilligen öffentlichen Auftritt pro Schuljahr,
- Stufentests,
- regelmässige Informationen über Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am regionalen Musikleben.

Bei Bedarf und im Auftrag der Volksschule bieten Musikschulen die musikalische Grundbildung an.

Die Musikschulen können den Zugang zu einzelnen Angeboten vom Alter oder der musikalischen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers abhängig machen.

Instrumental- und Gesangsunterricht

Musikschulen bieten Unterricht für Instrumente und Gesangsrichtungen an, welche kantonsweit pro Jahr durchschnittlich von 50 Schülerinnen und Schülern belegt werden.

Das Volksschulamt erlässt hierzu Richtlinien und aktualisiert diese regelmässig. → Zahlen VZM

Der Unterricht wird als Einzelunterricht sowie in der Regel auch als Unterricht zu zweit und Gruppenunterricht von drei bis maximal sechs Schülerinnen und Schüler angeboten.

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in der Regel mindestens:

- 30 Minuten im Einzelunterricht,
- 40 Minuten im Einzelunterricht
- 45 Minuten im Gruppenunterricht.

Förderprogramm

Im Förderprogramm werden Schülerinnen und Schüler gezielt, vielseitig und ihrem Potenzial entsprechend zusätzlich gefördert.

Umfang

Das Förderprogramm umfasst insbesondere:

- Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht in zeitlich erweitertem Umfang,
- Ensembleunterricht,
- mehrere öffentliche Auftritte pro Schuljahr in unterschiedlichen Kontexten,
- Kurse in Musiktheorie,
- Mentoring,
- Stufentests.

Die Angebote bestehen für die Musikrichtungen Klassik und Pop/Rock/Jazz.

Die Angebote werden in mehreren Förderstufen geführt. Der Umfang des Angebots nimmt mit höherer Förderstufe zu. Die höchste Förderstufe bereitet in geeigneter Weise auf die Studiumsvorbereitung vor.

Studiumsvorbereitung

Musikschulen mit Studiumsvorbereitung, bereiten ihre Schülerinnen und Schüler gezielt auf die Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule und das Musikstudium vor. Sie orientieren sich dabei an den Anforderungen der Aufnahmeprüfung der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK).

Umfang

Das Angebot einer Musikschule mit Studiumsvorbereitung umfasst:

- Unterricht in Gesang und auf denjenigen Instrumenten, welche im Musikstudium der ZHdK angeboten werden,
- wöchentlicher Unterricht in Form von Einzelunterricht, von in der Regel 90 Minuten Dauer im Hauptfach und in der Regel 40 Minuten Dauer im Nebenfach,
- Ensembleunterricht,
- Theoriekurse sowie weitere auf das Musikstudium vorbereitende Kurse,
- Mentoring.

In Ausnahmefällen kann der Unterricht auch in einer anderen Form als Einzelunterricht stattfinden.

Organisation

In der Regel dauert die Studiumsvorbereitung ein Jahr.

Musikschulen mit Studiumsvorbereitung weisen mindestens zehn Schülerinnen und Schüler auf.

Qualitätsstandards

Angebot

Lehrpersonen an einer Musikschule sorgen für einen methodisch – didaktisch hochwertigen Unterricht, der sich am Angebot und an den Ansprüchen der jeweiligen Stufen ausrichtet.

Dies umfasst insbesondere:

- Die sorgfältige Planung, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts,
- die notwendigen Absprachen mit weiteren, die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrpersonen,
- den erforderlichen Austausch mit den Eltern und Erziehungsberechtigten.

Die im Unterricht erzielten musikalischen Fortschritte befähigen die Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen, im Abstand von ein bis zwei Jahren jeweils den nächsthöheren Stufentest erfolgreich zu absolvieren.

Die Lehrpersonen pflegen miteinander den fachlichen und pädagogischen Austausch insbesondere durch gemeinsame Sitzungen von Fachschaften und gegenseitige Unterrichtsbesuche.

Die Lehrpersonen nehmen die mit dem Unterricht verbundenen organisatorischen Aufgaben wahr.

Soweit erforderlich, arbeiten die Lehrpersonen bei der Planung und Durchführung der weiteren Angebote der Musikschule zusammen.

Personal

Die Trägerschaft sorgt dafür, dass regelmässig Mitarbeitendengespräche mit Zielvereinbarungen stattfinden. Die Mitarbeitergespräche der Lehrpersonen führt die Schulleitung oder eine andere Person mit dem nötigen Fachwissen durch.

Die Lehrpersonen werden mindestens einmal pro Schuljahr im Unterricht besucht.

Die Trägerschaft oder die Schulleitung sorgt dafür, dass die Lehrpersonen sich regelmässig weiterbilden.

Die Trägerschaft oder die Schulleitung legt Aufgaben und Pflichten in den Bereichen Unterricht, schulische Zusammenarbeit und Weiterbildung für die Lehrpersonen fest.

Organisation

Die Trägerschaft, beziehungsweise Gemeinde sorgt dafür, dass mindestens in folgenden Bereichen Regelungen bestehen:

- Organisation des Unterrichts (Schulordnung),
- Elternbeiträge gemäss § 9 MuSG (Schulgeldreglement),
- Anstellungsbedingungen des Personals (Anstellungsreglement).

Die Gemeinden sind in der Trägerschaft privater Musikschulen vertreten und üben die Aufsicht über deren Betrieb und Finanzen aus.

Qualitätssicherung und Entwicklung

Die Musikschulen sorgen für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Sie wenden professionelle Qualitätsinstrumente an. Werden Qualitätsmängel festgestellt, werden geeignete Massnahmen zur Behebung getroffen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung bezeichnen die Musikschulen in regelmässigen Abständen neue Entwicklungsschwerpunkte. Sie setzen dabei Ziele und evaluieren diese. Sie beziehen bei Bedarf die Lehrpersonen bei der Festlegung der Ziele ein.

Infrastruktur und Instrumentarium

Anforderungen

Für den Unterricht sind geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.

Der Unterricht findet auf den persönlichen Instrumenten der Schülerinnen und Schüler statt.

Die Musikschule stellt das Instrumentarium für den Unterricht zur Verfügung, wenn die Mitnahme des eigenen Instruments für die Schüler oder den Schüler nicht zumutbar ist.

Die Musikschule ist für den Unterhalt ihrer Instrumente verantwortlich. Sie sorgt dafür, dass die Instrumente eine dem Unterricht angemessene Qualität aufweisen.

Anerkennung

Anerkennungen erfolgen jeweils auf Beginn eines Schuljahres.

Die Musikschulen reichen das vollständige Gesuch um Anerkennung und Wiederanerkennung bis spätestens Ende Oktober des Vorjahres ein.

Das Volksschulamt erlässt Richtlinien zu den einzureichenden Unterlagen und Angaben.

Im Rahmen der Anerkennung und Wiederanerkennung wird die Musikschule vom Volksschulamt besucht.

Das Volksschulamt kann eine externe Stelle mit der Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen und dem Besuch der Musikschule beauftragen.

Bestehen während der Dauer der Anerkennung Hinweise darauf, dass die Musikschule eine oder mehrere Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllt, so kann das Volksschulamt eine ausserordentliche Überprüfung anordnen.

Beiträge des Kantons

Der Kanton leistet seine Beiträge an die anrechenbaren Betriebskosten der Musikschulen in Form von Schüler- und Gruppenpauschalen.

Bei Musikschulen mit Studiumsvorbereitung deckt die Schülerpauschale die gesamten nach Abzug der Elternbeiträge verbleibenden anrechenbaren Betriebskosten.

Raumkosten gelten nicht als anrechenbare Betriebskosten. Sie umfassen insbesondere die Kosten für Erwerb und Miete, Investitionen und Abschreibungen, Amortisationen, Unterhalt, Versicherung.

Der Kanton entrichtet die Schüler- und Gruppenpauschalen für das Grundangebot und das Förderprogramm an diejenige Musikschule, welche gemäss Wohngemeinde der Schülerin oder des Schülers für das Grundangebot zuständig ist. Die Schülerpauschale für die Studiumsvorbereitung wird der Musikschule mit Studiumsvorbereitung entrichtet.

Schüler und Gruppenpauschalen → gemittelte Pauschalen aufgrund Prognose 2023-2027

Die Schülerpauschalen betragen pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr:

- Fr. 352 im Einzelunterricht im Grundangebot,
- Fr. 192 im Unterricht zu zweit im Grundangebot,
- Fr. 995 für das gesamte Angebot im Förderprogramm,
- Fr. 19'785 für das gesamte Angebot in der Studiumsvorbereitung.

Die Gruppenpauschalen betragen pro Schuljahr:

- Fr. 477 für den Gruppenunterricht von 3 – 6 Schülerinnen oder Schülern,
- Fr. 639 für Ensembles und Kurse von 7 – 15 Schülerinnen oder Schülern,
- Fr. 1'502 für Ensembles und Kurse von 16 und mehr Schülerinnen oder Schülern,
- Fr. 564 pro Jahreslektion für die musikalische Grundbildung.

Die Schüler- und Gruppenpauschalen werden periodisch überprüft und angepasst.

Weitere Beiträge

Der Kanton richtet dem Verband Zürcher Musikschulen (VZM) als Entgelt für die von ihm erbrachten Dienstleistungen eine zusätzliche Pauschale aus. Diese beträgt pro Schülerin oder Schüler einer Musikschule und Schuljahr Fr. 3.50.

Die vom VZM zu erbringenden Dienstleistungen werden in einer Vereinbarung zwischen dem Volksschulamt und dem Verband geregelt.

Schülerzahlen

Die Beiträge an die Musikschulen werden aufgrund der Schüler- und Gruppennzahlen des vorangegangenen Schuljahres ausgerichtet. Massgeblich ist das arithmetische Mittel der Schüler- und Gruppennzahlen des Winter- und des Sommerhalbjahres.

Frist und Unterlagen

Die Musikschulen reichen die Beitragsgesuche jeweils bis zum 30. September beim Verband der Musikschulen ein.

Sie verwenden dabei die vom Kanton zur Verfügung gestellten Formulare.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Jahresrechnung,
- Jahresbericht,
- Revisionsbericht,
- Berichterstattungsformular.

Kosten der Musikschule, welche nicht beitragsberechtigt sind, werden separat ausgewiesen.

Der Anspruch auf den Beitrag verfällt, wenn das Gesuch nicht fristgerecht eingereicht wird. Das Volksschulamt kann die Frist in begründeten Fällen erstrecken.

Schlussbestimmungen

Provisorische Anerkennung

Die bestehenden, bereits beitragsberechtigten Musikschulen werden per 1. Januar 2023 provisorisch anerkannt.

Die ordentliche Anerkennung erfolgt gestaffelt bis und mit längstens Schuljahr 2026/2027.

Gemittelte Pauschalen:

Minimalangebot	Forecast 2023	Forecast 2024	Forecast 2025	Forecast 2026	Mittel
Einzelunterricht	338	347	360	363	352
Zweierunterricht	184	189	196	198	192
Lerngruppen und Ensembles					
3 bis 6 Mitwirkende	457	470	488	491	477
7 bis 15 Mitwirkende	614	630	654	659	639
16 bis n Mitwirkende	1'441	1'481	1'537	1'548	1'502
Förderprogramm					
alle Lernanlässe	955	981	1'019	1'026	995
Studiumsvorbereitung					
alle Lernanlässe	18'866	19'467	20'318	20'488	19'785
Musikalische Grundbildung					
Jahreslektionen in Halbklassen	559	562	565	569	564